

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christoph Plett (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

**Hat die Zurückweisung der Widersprüche der Landesbediensteten gegen die Besoldungsmitteilungen für 2023 und 2024 Folgen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit? (Teil 3)**

Anfrage des Abgeordneten Christoph Plett (CDU), eingegangen am 01.08.2025 - Drs. 19/7960, an die Staatskanzlei übersandt am 04.08.2025

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung vom 03.09.2025.

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Seit Jahren gibt es zwischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern Streit mit dem niedersächsischen Dienstherrn über die Amt angemessenheit der Besoldung. Mittlerweile sind mehrere Verfahren hierzu beim Bundesverfassungsgericht anhängig. Zur Rechtswahrung haben viele Bedienstete Widerspruch gegen ihre Besoldungsmitteilungen eingelegt.

Nunmehr hat das Finanzministerium in einem Erlass entschieden, dass ab dem Besoldungsjahr 2023 eingelegte Widersprüche zurückgewiesen werden sollen, weil seit der letzten Besoldungsänderung die Besoldungshöhe amts angemessen sei, so die Berichterstattung des NDR am 06.06.2025.<sup>1</sup> Im Falle der Zurückweisung müssten die Betroffenen Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben, um den Rechtsstreit bis zu den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts offen zu halten.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Seit der Föderalismusreform im Jahr 2006 entwickeln sich die Besoldungsgrundlagen der Länder auseinander. Mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2020 zur Verfassungsmäßigkeit der Besoldung in den Ländern Berlin und Nordrhein-Westfalen hat sich diese Entwicklung noch deutlich verstärkt, eine unmittelbare Vergleichbarkeit der Besoldungsbestandteile der Länder ist nur noch teilweise gegeben. Infolgedessen verfolgt jedes Land in Abhängigkeit vom jeweiligen Umsetzungsstand der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung einen den Gegebenheiten der jeweiligen Landesbesoldung angepassten Umgang mit anhängigen Widerspruchsverfahren.

**1. Mit wie vielen Klagen vor Verwaltungsgerichten rechnet die Landesregierung nach der Zurückweisung der Widersprüche gegebenenfalls (bitte die Gesamtzahl nach einzelnen Verwaltungsgerichten aufschlüsseln)?**

Über die Anzahl der zu erwartenden Klagen liegen keine belastbaren Erkenntnisse vor.

**2. Wie werden die Verwaltungsgerichte mit den eingereichten Klagen mit Blick auf die ausstehenden Entscheidungen vor dem Bundesverfassungsgericht verfahren?**

Über das Vorgehen der Verwaltungsgerichte mit den gegebenenfalls einzureichenden Klagen kann die Landesregierung keine Aussagen treffen, da die Richterinnen und Richter im Rahmen ihrer in Artikel 97 des Grundgesetzes verankerten richterlichen Unabhängigkeit zu entscheiden haben.

---

<sup>1</sup> [https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover\\_weser-leinegebiet/Es-geht-ums-Geld-Zaehneknirschen-bei-Beamten,beamte218.html](https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Es-geht-ums-Geld-Zaehneknirschen-bei-Beamten,beamte218.html)

Es ist jedoch bekannt, dass ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig auf Antrag der Parteien durch Beschluss ruhend gestellt und in einem weiteren Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Hannover das Ruhendstellen durch das Gericht angeregt worden ist.

**3. Mit welcher zusätzlichen Arbeitsbelastung bei den Serviceeinheiten und den Richterinnen und Richtern an den Verwaltungsgerichten rechnet die Landesregierung gegebenenfalls (bitte die voraussichtlich zusätzlich erforderlichen Stellenanteile bei den einzelnen Gerichten nennen)?**

Mangels Kenntnis der Anzahl der zu erwartenden Klagen kann zu der sich daraus ergebenden Arbeitsbelastung keine Aussage getroffen werden.

(Verteilt am 09.09.2025)